

Zürich, 18. Februar 2002

Mediencommuniqué

Strafanzeige wegen Stimmenfang und Wahlbestechung eingereicht

Gefängnisstrafe für Stadtrat Elmar Ledergerber gefordert

Die Vereinigung Bund der Steuerzahler (BDS), die sich aus steuerlichen Gründen gegen den Uno-Beitritt der Schweiz einsetzt, hat gegen Stadtrat Elmar Ledergerber sowie gegen die Organisatoren und Veranstalter der Pro Uno-Party vom 14./15. Februar 2002 in Zürich Strafanzeige wegen Stimmenfang und Wahlbestechung eingereicht.

Die Angeschuldigten haben an dem als "Vote-In" bezeichneten Fest, für dessen Teilnahme anstelle eines Eintrittspreises das Mitbringen des Stimmcouverts vom Urnengang vom 3. März verlangt wurde, vor Ort **Hilfe beim Ausfüllen der Stimmzettel** für die beiden eidgenössischen Vorlagen und für die Stadtratswahlen geleistet und die **Wahlunterlagen in einer Urne eingesammelt**. Damit haben sie die Vorschriften von **Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)** verletzt, die unter dem Randtitel **Stimmenfang** das planmässige Einsammeln oder Ausfüllen von Wahl- oder Stimmzetteln verbieten und für solche Handlungen **Gefängnis oder Busse** androhen.

Im weiteren haben die Veranstalter durch die Gewährung eines **Gratiseintritts als Gegenleistung für das Mitbringen der Wahl- und Stimmunterlagen** und durch die damit verbundene Aufforderung, für den Uno-Beitritt und für bestimmte, namentlich bezeichnete Stadtratskandidaten zu stimmen, gegen **Art. 281 StGB** verstossen und sich der **Wahlbestechung** schuldig gemacht.

Weil es sich bei den inkriminierten Handlungen um **"schwerwiegende, mutwillig und durch ein Exekutivmitglied als Mittäter begangene Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutze des Volkswillens"** handelt, verlangt der BDS in der Strafanzeige, die am 17. Februar 2002 durch den BDS-Präsidenten Kantonsrat Alfred Heer und durch alt Kantons- und Gemeinderat Thomas Meier eingereicht worden ist, dass gegen die Angeschuldigten eine **Gefängnisstrafe** verhängt wird.

Für nähere Auskünfte steht Alfred Heer, Präsident BDS, unter Tf. 079 416 99 82 zur Verfügung

Alfred Heer
Kanzleistr. 119
8004 Zürich

Thomas Meier
Tulpenstrasse 46
8051 Zürich

Einschreiben

Bezirksanwaltschaft
des Bezirks Zürich
Badenerstrasse 90
8026 Zürich

Zürich, 17. Februar 2002

Sehr geehrte Frau Bezirksanwältin
Sehr geehrter Herr Bezirksanwalt
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Alfred Heer, Kanzleistrasse 119, 8004 Zürich

und

Thomas Meier, Tulpenstrasse 46, 8051 Zürich

Anzeigeerstatter

gegen

Dr. Elmar Ledergerber, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich

Angezeigter 1

und

Thomas Haemmerli, Adresse unbekannt

Angezeigter 2

sowie

Unbekannt

Angezeigte 3

betreffend

Stimmenfang (Art. 282bis StGB)

und

Wahlbestechung (Art. 281 StGB)

reichen die Anzeigeerstatter

STRAFANZEIGE

("Anzeige" im Sinne von §20 des Gesetzes
betreffend den Strafprozess, hienach: StPO)

ein mit folgender

Begründung:

I. Formelles

1. Zur Erstattung einer Anzeige ist gemäss § 20 Abs. 1 StPO "jedermann" befugt. Die Anzeigeersteller reichen die vorliegende Strafanzeige als natürliche Personen ein.
2. Die Strafanzeige richtet sich gegen Herrn Dr. Elmar Ledergerber, Stadtrat von Zürich, gegen Herrn Thomas Haemmerli, gemäss Medienberichten "Mitorganisator" der Uno-Party vom 14./15. Februar 2002, sowie gegen die weiteren, den Anzeigeerstellern nicht bekannten Personen, die an der Organisation und Realisierung des anlässlich der Uno-Veranstaltung durchgeführten organisierten Ausfüllens und Einsammelns von Stimm- und Wahlzetteln und an allfälligen weiteren strafbaren Handlungen beteiligt waren.

II. Materielles

A. Sachverhalt

3. Am Abend des 14. Februar bis zum Morgen des 15. Februar 2002 fand in den Räumlichkeiten der früheren Toni-Molkerei in Zürich eine als "Vote-In" deklarierte Uno-Party statt, an der man seine Stimm- und Wahlzettel für den 3. März ausfüllen und abgegeben konnte. Organisiert hatte den Anlass eine Gruppe mit dem Namen Votez.ch, die bisher überwiegend im Internet mit ihrer gleichnamigen Homepage präsent war.

Von den Besuchern des Festes, zu denen zahlreiche prominente Personen aus Politik und Kultur gehörten, wurde anstelle der Entrichtung eines Eintrittsgeldes das Vorzeigen des mitgebrachten Stimmausweises oder der Stimmunterlagen verlangt.

An einer Stelle im Festraum hatten die Veranstalter einen Tisch und eine grosse Urne aus Plexiglas platziert. Das Ausfüllen der Stimmzettel war wohlorganisiert; die Wahlunterlagen konnten an dem eigens zu diesem Zweck installierten und mit Schreibzeug ausgerüsteten Tisch bearbeitet werden, die Veranstalter gaben Wahl- und Abstimmungsempfehlungen ab und waren beim Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel behilflich.

Erklärtes Ziel der Organisatoren war es, "die Leute vermehrt zum Wählen und Abstimmen zu bewegen". Die Teilnehmer der Veranstaltung, "vielleicht die Hälfte davon hatte zuvor kaum nennenswerten Urnen oder Abstimmungscouvertkontakt" (Tagesanzeiger vom 16. Februar 2002), wurden angehalten, bei der eidgenössischen Vorlage über den Uno-Beitritt der Schweiz ein Ja auf den Stimmzettel zu schreiben, als neuen Stadtpräsidenten den Angezeigten 1 zu wählen und auf dem Wahlzettel für die Mitglieder des Stadtrates namentlich bezeichnete Kandidaten und Kandidatinnen aus den Parteien SP, FDP, Grüne und AL einzutragen. Ausserdem wurden als alternative Szenarien eine "linke Spontiliste" sowie eine "bürgerliche Wirtschaftsliste" vorgeschlagen, auf denen nebst Vertretern und Vertreterinnen aus den genannten Parteien der Kandidat Etienne Rainer und die Kandidatin Monika Weber figurierten. Als "wichtigstes Ziel" des Umengangs für die Stadtratswahlen bezeichnete der Angezeigte 2 gegenüber einer Tageszeitung die Verhinderung der Wahl des SVP-Kandidaten Rolf André Siegenthaler (Tagesanzeiger vom 16. Februar 2002).

4. Nach dem organisierten und unter Mithilfe der Veranstalter erfolgten Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel und nach der Unterzeichnung des Wahlausweises konnten die Party-Gäste das Stimmcouvert im Scheinwerferlicht und vor den Kameras der zahlreich anwesenden Fotografen und Filmer in die bereitgestellte grosse Plexiglas-Urne einwerfen.
5. Eine aktive Rolle beim Sammeln der Stimmen spielte der Angezeigte 1. Nachdem ein Fotograf vorgeschlagen hatte, der Angezeigte 1, seines Zeichens Stadtrat und Stadtpräsidiumskandidat und damit eine prominente Person, solle für ein Foto ein Stimmcouvert in die Urne werfen, nahmen Dritte der erstbesten anwesenden Person, die ihr Couvert noch nicht eingeworfen hatte, das Stimmmaterial ab und reichten es an den Angezeigten 1 weiter. Dieser schaute sich die Wahl- und Stimmzettel an und stellte fest, dass sie noch nicht ausgefüllt waren. Der Eigentümer des

Quelle
?

Couverts wurde alsdann herbeizitiert, um die Eintragungen auf den Zetteln vorzunehmen. Da der verdutzte Mann bekundete nicht zu wissen, wie das gehe, halfen ihm Anwesende beim Ausfüllen der Dokumente. Schliesslich wurde der Umschlag mit den zusammengestellten Wahl- und Abstimmungsunterlagen dem Angezeigten 1 wieder ausgehändigt, damit dieser das Stimmcouvert des Dritten im Scheinwerferlicht und Blitzlichtgewitter der Kameralleute und Fotografen in einer staatsmännischen Pose in die Urne einwerfen konnte.

6. Bei dem organisierten Ausfüllen und Sammeln der Abstimmungs- und Wahlunterlagen kamen "schätzungsweise tausend Stimmcouverts" (NZZ vom 16. Februar 2002)-zusammen, die von der Express-Post am Morgen des 15. Februar 2002 um 01.30 Uhr am Fest behändigt und in verschliessbaren Postsäcken abtransportiert wurden.
7. Die Anzeigerstatter stützen sich bei der Schilderung des Sachverhalts in Ziff. 3 ff. hievon auf die einschlägigen Medienberichte über das Ereignis. Die angerufene Strafuntersuchungs-Behörde dürfte nicht umhinkommen, diese Angaben zu verifizieren und gegebenenfalls zu korrigieren und / oder zu ergänzen.

B. Tatbestand

8. Die Angezeigten haben einen Anlass organisiert oder durchgeführt oder waren bei der Organisation oder Durchführung eines Anlasses beteiligt, bei dem die Wahl- und Abstimmungszettel von rund 1000 Personen, die ihre Unterlagen mitnehmen mussten, unter Anleitung, im grossen Stil, systematisch sowie materiell und personell wohlorganisiert ausgefüllt und anschliessend zentral gesammelt worden sind.
9. Die Veranstalter des Anlasses haben 1000 Stimmberechtigten als Gegenleistung für das Mitbringen der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, verbunden mit der Aufforderung, ihre Stimme für einen Uno-Beitritt und für bestimmte Kandidaten und Kandidatinnen abzugeben, einen Gratiseintritt an ein attraktives, von zahlreichen Prominenten besuchtes Fest zukommen lassen.

C. Rechtliches

10. Anwendbare Gesetzesbestimmungen

Art. 282bis StGB legt fest, dass "mit Haft oder mit Busse bestraft" wird, "wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert". Die personell und materiell wohlvorbereitete Anleitung und Hilfe bei den Eintragungen in die an einen Anlass mitzubringenden Wahl- und Stimmunterlagen im grossen Massstab und das Zusammentragen der Stimmdokumente von rund 1000 Personen in einer speziellen Urne muss zweifellos als ein solches vom Gesetzgeber erwähntes organisiertes Ausfüllen und Einsammeln von Wahl- und Stimmzetteln qualifiziert werden. Die Angezeigten haben sich durch ihre Handlungen des Stimmenfangs schuldig gemacht. Dieser "Tatbestand, welcher gegen eine unterschwellige Beeinflussung in der Stimmabgabe gerichtet ist, wird schon durch ein planmässiges Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern (...) von Wahl- oder Stimmzetteln erfüllt" (StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, herausgegeben und mit Anmerkungen von Jörg Rehberg, Anmerkungen zu Art. 282bis, Zürich 1999).

Gemäss Art. 281 StGB "wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft", "wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme oder wähle". Mit der Gewährung des Gratiseintritts zu der Pro Uno-Party als Gegenleistung für das Mitbringen der Wahl- und Stimmunterlagen verbunden mit der Aufforderung, für den Uno-Beitritt und für bestimmte, namentlich bezeichnete Kandidaten und Kandidatinnen zu stimmen, ist der Tatbestand der Wahlbestechung klar erfüllt worden.

11. Strafzumessung

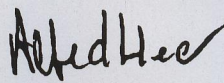
Beim Angezeigten 1 handelt es sich um ein Mitglied des Zürcher Stadtrates. In dieser beruflichen Funktion musste dem Angezeigten 1 bekannt sein, dass er sich mit der Beihilfe zum organisierten Ausfüllen und Sammeln von Wahl- und Abstimmungszetteln einer strafbaren Handlung schuldig macht.

Mit seiner Anwesenheit und Mittäterschaft hat der Angezeigte 1 einer krassen Verletzung von Gesetzesbestimmungen zusätzliches Gewicht gegeben. Er hat sein Exekutivmandat dazu missbraucht, um eine grosse Zahl von Personen bei ihrer Stimmabgabe gezielt zu beeinflussen. Weil es

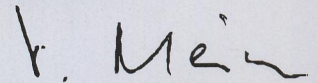
sich bei den inkriminierten Handlungen um schwerwiegende, mutwillig und durch ein Exekutivmitglied als Mittäter begangene Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutze des Volkswillens handelt, ist gegen den Angezeigten 1 eine Gefängnisstrafe zu verhängen.

Abschliessend bitten Sie die Anzeigerstatter höflich, die für die Strafverfolgung erforderlichen Tätigkeiten an die Hand zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Alfred Heer



Thomas Meier

im Doppel